



Protokollauszug vom

17.05.2023

Departement Bau und Mobilität / Tiefbauamt:

Projekt-Nr. 20778, Ersatzanschaffung Transportlastwagen WeLaKi (25) für den Entsorgungsdienst: Gebundenerklärung von 300 000 Franken

IDG-Status: öffentlich

SR.23.370-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Aufwendungen für die Ersatzanschaffung eines Transportlastwagens WeLaKI (25) für den Entsorgungsdienst im Gesamtbetrag von 300 000 Franken werden gestützt auf § 5 Gemeindeverordnung als gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz, von Art. 4 ff. Verordnung über die Abfallentsorgung in der Stadt Winterthur und der parlamentarischen Zielvorgaben im Produkt Winterdienst bezeichnet und der Investitionsrechnung des Eigenwirtschaftsbetriebes Entsorgung, Projekt-Nr. 20778, belastet.

2. Mitteilung an: Departement Finanzen, Finanzamt, Investitionsstelle; Departement Bau und Mobilität, Controlling und Finanzen, Tiefbauamt, Entsorgung, Strasseninspektorat; Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Der aktuelle Transportlastwagen WeLaKi (25) stammt aus dem Jahr 2008. Das Fahrzeug wird hauptsächlich für den Sammeldienst und für die Leerung der Separatsammelstellen eingesetzt. Zudem ist dieses Fahrzeug auch im Winterdienst ein wichtiger Bestandteil der Winterdienstflotte. Das Alter und die intensive Nutzung im Winterdienst nagen trotz intensiver Wartung am Zustand des Fahrzeuges. Das Fahrzeug muss deshalb dringend ersetzt werden.

2. Projekt

Mit dem neuen Entsorgungskonzept 2030 und der daraus resultierenden neuen und effizienteren Transportlogistik stellt man von herkömmlichen «WeLaKi» Mulden auf Hakenmulden um. Damit man diese Neuausrichtung umsetzen kann, wird das Fahrzeug mit Jahrgang 2008 durch ein neues Fahrzeug ersetzt, welches dem heutigen zeitgemässen Komfort und Stand der Technik entspricht. Aufgrund der momentanen hohen Lieferzeiten von über 15 Monaten kann das Fahrzeug nicht mehr dieses Jahr ausgeliefert werden, sodass die Auslieferung erst im 2024 erfolgen wird.

3. Kein Elektro-Fahrzeug

Für das Tiefbauamt ist dieses Fahrzeug systemrelevant, weil es zu den fünf wichtigsten Einsatzfahrzeugen im Winterdienst zählt. Das Salzen und das Pflügen in einer 24/7-Organisation mit 3-facher Chauffeuren-Besetzung sowie der vorgegebenen WOV-Zielen im Winterdienst verlangt, dass das Fahrzeug rund um die Uhr einsatzbereit ist. Diese Vorgaben und Voraussetzungen erfüllt im Moment kein Elektrofahrzeug, weswegen das Tiefbauamt ein fossilbetriebenes Fahrzeug beschaffen muss. Das Tiefbauamt prüft und sondiert aber bei jeder Beschaffung den Fahrzeugmarkt. Sobald die Vorgaben und Voraussetzungen des Tiefbauamts bei den fossilfrei betriebenen Fahrzeugen erfüllt werden, beschafft das Tiefbauamt gemäss dem Klimaziel Netto-Null 2040 und dem Legislaturprogramm 2022- 2026¹ (Massnahme «Klimaneutrale Fahrzeugflotte») fossilfreie Fahrzeuge.

4. Kosten

4.1. Kostenzusammenstellung

Die nachfolgend aufgeführten Kosten basieren auf der Kostenschätzung vom 15.06.2022:

Bezeichnung	Betrag
Anschaffung Transportlastwagen inkl. MWST	300 000.00
Reserve für Unvorhergesehenes (Art. 26 VVFH)	0.00
Total Gebundenerklärung	300 000.00

¹Parl.-Nr. 2022.88 vom 28. September 2022

4.2. Investitionsplanung

Das Vorhaben ist wie folgt in der Investitionsplanung des Eigenwirtschaftsbetriebes Entsorgung eingestellt:

Projekt-Nr.	20778
Projektbezeichnung	Ersatzanschaffung Transportlastwagen WeLaKi (25)

Kostenart	Bezeichnung		Betrag
506032	Ausführung	§	300 000.00
Gesamtkredit		§	300 000.00

Jahr	Kostenart 506032	Gesamtbetrag
2024	300 000.00	300 000.00

5. Gebundenerklärung

5.1 Rechtsgrundlagen

Gebundene einmalige Ausgaben der Investitionsrechnung über 300 000 Franken sind vom Stadtrat als gebunden zu erklären (Art. 22 Abs. 1 lit. b der Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt).

Gemäss § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG) gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichtes oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum bleibt.

Die Fahrzeugflotte für die Entsorgung, die das Tiefbauamt grösstenteils für die Sammlung von Siedlungsabfall einsetzt, wird gemäss der internen Flottenplanung in einem zeitlich gestaffelten Prozess kontinuierlich ersetzt. Vor allem die im Einsatz stehenden Nutzfahrzeuge für das Einsammeln von Siedlungsabfall (Kehricht, Sperrgut, biogene Abfälle und Wertstoffe) und für den Transport von Grossmulden und von Presscontainern unterliegen einem starken Verschleiss und verursachen mit zunehmendem Alter häufige und kostspielige Reparaturen. Unvorhersehbare Ausfälle gefährden die fach- und zeitgerechte Erfüllung des gesetzlichen Grundauftrags gemäss Art. 4 ff. Verordnung über die Abfallentsorgung in der Stadt Winterthur (VAE, SRS 7.5-1). Die Fahrzeugflotte der Entsorgungslogistik besteht aktuell aus insgesamt 21 Motorfahrzeugen (1 Personenwagen [Kat. I], 2 Lieferwagen [Kat. II], 18 Lastwagen [Kat. III]). Durch die hohe Beanspruchung insbesondere der Nutzfahrzeuge (Kat. II und Kat. III) müssen die Fahrzeuge etwa alle zehn Jahre ersetzt werden.

Beim Produkt Winterdienst schreibt die parlamentarische Zielvorgabe vor, dass die Hauptstrassen und Strecken des öffentlichen Verkehrs maximal vier Stunden nach Eintritt des Ereignisses

und die übrigen Strassen, Wege und Trottoirs maximal 12 Stunden nach Eintritt des Ereignisses wieder benutzbar sein müssen².

5.2 Vorgabe durch übergeordnetes Recht

Gemäss § 5 Gemeindeverordnung (VGG) ist die Gemeinde verpflichtet, ihre Sachwerte laufend so zu unterhalten, dass ihre Substanz und Gebrauchsfähigkeit erhalten bleiben und keine Personen-, Sach- oder Bauschäden auftreten. Zur Unterhaltungspflicht nach § 5 VGG zählen auch Anpassungen an den zeitgemässen Komfort und an den Stand der Technik sowie die Erfüllung von gesetzlichen Auflagen und Vorschriften.

Das zu beschaffende Fahrzeug ist zur sach- und zeitgerechten Erfüllung des gesetzlichen Grundauftrags gemäss Art. 4 ff. VAE und zur Erfüllung der parlamentarischen Zielvorgaben unerlässlich.

5.3 Örtliche, sachliche und zeitliche Gebundenheit

Der Handlungsspielraum darf sich in örtlicher, sachlicher und zeitlicher Hinsicht nicht auf wichtige Elemente des Ausgabenbeschlusses beziehen. Die sachliche Gebundenheit ist gegeben, wenn sich die Entscheidungsfreiheit auf technische Details beschränkt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 23 zu § 103 GG). In zeitlicher Hinsicht genügt es, wenn sich der vorgesehene Zeitpunkt sachlich rechtfertigen lässt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 25 zu § 103 GG).

Örtliche Gebundenheit:

Es besteht örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum. Das Fahrzeug wird auf dem gesamten Gemeindegebiet für verschiedene Tätigkeiten eingesetzt.

Sachliche Gebundenheit:

Es besteht in Bezug auf die Beschaffung des Transportlastwagens im Rahmen der technischen und betrieblichen Ausstattung ein unerheblicher sachlicher Ermessensspielraum. Der jetzige Transportlastwagen WeLaKI (25) für den Entsorgungsdienst hat sein Lebensende erreicht und entspricht nicht mehr dem heutigen Stand der Technik. Mit dem Entsorgungskonzept 2030 wird von herkömmlichen «WeLaKi» Mulden auf Hakenmulden umgestellt, weil diese vielfältiger eingesetzt werden können. Aus diesem Grund kann das alte WeLaKI-Fahrzeug auch nicht mehr eingesetzt werden, sodass ein Ersatz nötig ist.

Zeitliche Gebundenheit:

Die Ersatzanschaffung des Transportlastwagens WeLaKI (25) ist aufgrund seines 14-jährigen Alters, des vielen Rosts und den zunehmenden teuren Reparaturen dringend.

² Budget 2023, Teil B, Seite 100

5.4 Gebundenerklärung

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen steht fest, dass die Voraussetzungen von § 103 Abs. 1 GG erfüllt sind. Die entsprechenden Ausgaben sind deshalb gemäss Art. 22 Abs. 1b VVFH vom Stadtrat als gebunden zu erklären und der Investitionsrechnung des Eigenwirtschaftsbetriebes Entsorgung, Projekt-Nr. 20778, zu belasten.

6. Termine

Vergabeentscheid Stadtrat: Frühjahr 2023.

Bestellung: Frühjahr 2023.

Lieferung: voraussichtlich 2024.

7. Externe und interne Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen. Es ist keine spezielle interne Kommunikation erforderlich.